

# STATUTEN



Bundesinstitut für Leistungs- und Spitzensport

**Beschlossen am 29.11.2024 von der Mitgliederversammlung**

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen LEISTUNGSSPORT AUSTRIA – Bundesinstitut für Leistungs- und Spitzensport.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2345 Brunn am Gebirge und erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.

## **§ 2 Zweck**

LEISTUNGSSPORT AUSTRIA ist eine unabhängige Organisation, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein übt seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34 ff BAO in ihrer jeweils gültigen Fassung aus. Ziel ist es, durch wissenschaftliche, medizinische, psychologische und technologische Unterstützung die Entwicklung des Leistungs- und Spitzensports in Österreich nachhaltig zu fördern und die internationale Konkurrenzfähigkeit zu sichern.

Die Arbeit von LEISTUNGSSPORT AUSTRIA basiert auf Integrität, Respekt und Förderung der Gemeinschaft. Im Rahmen unserer Tätigkeiten setzen wir auf Gleichbehandlung und auf die Einhaltung unserer ethischen Grundsätze.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und mentalen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport insbesondere durch die wissenschaftliche Unterstützung des Leistungs- und Spitzensports;
- b) die Begleitung und Entwicklung von Nachwuchstalenten im Leistungs- und Spitzensport zur Sicherstellung einer langfristigen internationalen Konkurrenzfähigkeit;
- c) die Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Studien zur Verbesserung der sportlichen und gesundheitlichen Standards in Österreich;
- d) die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports zur Gesundheitsprävention und zur gesellschaftlichen Integration durch Bewegungsprojekte für alle Altersgruppen;
- e) die Unterstützung und Beratung von Athlet:innen, Vereinen, und Institutionen im Sinne einer modernen und zukunftsorientierten Sportförderung.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

a) Ideelle Mittel sind insbesondere

- Betreuung von Athleten, Vereinen, Verbänden und der Gesellschaft iSd § 2
- Unterstützung, Beratung und angewandte Forschungen für den österreichischen Sport
- Veranstaltung von Vorträgen, Aus- und Fortbildungslehrgängen, Kursen, Tagungen, Workshops sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
- Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit und Kooperationen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen
- Bereitstellung wissenschaftlicher Beratung, die Förderung sportlicher Bildung und Ausbildung und die Unterstützung von Projekten im Sinne der gesundheitlichen Vorsorge und sozialen Integration
- Gründung von und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Vereinszweckes dienlich sind
- Beratung von Ministerien und Gebietskörperschaften
- Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums im Sinne des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) oder vergleichbarer landesgesetzlicher Bestimmungen, soweit dies der Erreichung des Vereinszweckes dienlich ist.
- Erbringung von unentgeltlichen oder entgeltlichen Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Körperschaften, deren satzungsmäßige Zwecke jenen des § 2 dieser Statuten ganz oder teilweise entsprechen, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

b) Materielle Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln
- Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Stiftungen und sonstige vergleichbare Zuwendungen
- Sponsoring und sonstige Zuwendungen
- Veranstaltungserträge aus Vorträgen, Aus- und Fortbildungen, Schulungen des Sportes, sowie aus geselligen Bereichen
- Einnahmen im Zusammenhang mit der Herausgabe von Medien
- Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften, deren allfälliger

Gewinn den Zwecken des Vereines zugeführt wird

- Sonstige Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Steuerlich absetzbare Spenden (freigiebige Zuwendungen) aus dem Betriebsvermögen sowie aus dem Privatvermögen im Sinne der einschlägigen einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen
- Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks
- Einnahmen aus entgeltlichen Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Körperschaften, deren satzungsmäßige Zwecke jenen des § 2 dieser Statuten ganz oder teilweise entsprechen.

c) Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- Die Mitglieder des Vereins oder diesen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder diesen nahestehende Personen keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe.

Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigen.
- Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 dieser Statuten genannten Zwecke des Vereins verwendet werden. Zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gem § 18 Abs 8 EStG für vereinnahmte, steuerlich abzugsfähige Spenden, hat der Verein entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen, wenn deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf, sofern außerhalb der konkreten Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Statuten, nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht,

derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

- Der Verein ist berechtigt die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften zu übernehmen. Befinden sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen, sind diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften, die die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind derzeit:

- a. Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
- b. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
- c. Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz BSO) - „Sport Austria“

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrags und weiterer Zuwendungen zu fördern.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck wesentlich unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Weitere Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen, (Gebiets-)Körperschaften und rechtsfähigen

Personengesellschaften, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen und den Vereinszweck iSd § 2 unterstützen, werden.

- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann nur zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen und muss der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied – ausgenommen davon sind Mitglieder nach § 4 Abs. 2 - ausschließen,
  - a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist;
  - b) bei groben Verletzungen anderer Mitgliederpflichten;
  - c) wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und weiterer Zuwendungen unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Vereinsarbeit zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen zu beteiligen und an

Entscheidungen mitzuwirken.

- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 2 lit. a. – c. zu.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Delegierten der Mitglieder (siehe § 10 Abs. 1) sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu geben.
- (5) Die Delegierten der Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- die Schlichtungseinrichtung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus. Sie haben grundsätzlich jederzeit das Recht, Delegierte zu entsenden oder abzurufen, im Falle einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung jedoch längstens bis zwei Wochen vor deren Termin. Über die Entsendung oder Abberufung ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Person der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Vorstand unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Versammlung der Delegierten der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich durch physische Anwesenheit der Delegierten der Mitglieder oder als virtuelle Versammlung iSd Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) statt.
- (3) An der Mitgliederversammlung sind teilnahmeberechtigt:
  - a. die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 2 lit. A. – c.:  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

(BMKÖS) mit fünf Delegierten;

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) mit einem Delegierten;

Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz BSO) – „Sport Austria“ mit zwei Delegierten;

- b. weitere ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 mit je einem Delegierten;
- c. außerordentlichen Mitglieder mit je einem Delegierten;
- d. die Rechnungsprüfer;
- e. die Ehrenmitglieder;
- f. die Vorstände;
- g. Auskunftspersonen.

(4) Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung haben die Delegierten des BMKÖS, für dessen Stellvertreter die übrigen stimmberechtigten Delegierten. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter haben Delegierte der Mitgliederversammlung nach § 4 Abs. 2 lit. a. – c. zu sein.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 2 lit. a. – c. und jene der weiteren ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mind. 10% der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer oder
- d. Verlangen des gesamten Vorstandes

binnen vier Wochen statt.

(7) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Delegierten der Mitglieder mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung, Vorschläge zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bzw. Anträge auf Aufnahme weiterer

Tagesordnungspunkte sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Sie sind unverzüglich an alle teilnahmeberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung auszusenden.

Nach dieser Frist einlangende Anträge können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt auch für Anträge, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sofern sich diese nicht aus dem Diskussionsverlauf in der Mitgliederversammlung ergeben oder als Erweiterung bzw. Veränderung fristgerecht eingebracht oder sonst zugelassener Anträge anzusehen sind.

- (9) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder bzw. an alle bis zu diesem Zeitpunkt von den Mitgliedern gemeldeten Delegierten der ordentlichen Mitglieder zu ergehen.
- (10) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (12) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung benötigt jedoch eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Mitgliederversammlung;
- Bestellung und Abberufung der Vorstände;
- Beschlussfassung über Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand;

- Beschlussfassung über das jährliche Budget;
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes;
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Bestellung der Mitglieder der Fachgremien auf Vorschlag des Vorstandes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und die Beschlussfassung zur Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- Festsetzung und Beschlussfassung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins sowie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für jene Bereiche und internen Abläufe, die in den Statuten nicht genau geregelt sind. Dies gilt auch für die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins nach dem Vereinsgesetz 2002 und wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Vorständen, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Sport. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ressortverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung. Die Vorstände können die Vorstandssitzungen leiten und den Verein nach außen vertreten. Details sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines der beiden Vorstandsmitglieder vertreten sich die Vorstandsmitglieder jeweils gegenseitig.
- (4) Rechtsgeschäftliche und finanzielle Verpflichtungen für den Verein sind von

beiden Vorständen – im Sinne des Vier-Augen-Prinzips – gemeinsam zu zeichnen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - die operative Geschäftsführung inklusive aller Personalmaßnahmen;
  - die Vertretung des Vereins nach außen;
  - die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - die Information der übrigen Vereinsorgane sowie
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Fachgremien zur Beratung einzusetzen. Die Mitglieder der Fachgremien werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (4) Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen beiziehen. Diesen Personen steht jedoch kein Stimmrecht im Vorstand zu.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kann über einen Beschluss keine Einstimmigkeit erreicht werden, so ist damit die Mitgliederversammlung zu befassen.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.
- (8) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode sowie durch Abberufung bzw. Auflösung bestehender Dienstverträge (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).

- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit – jedoch nur aus wichtigen Gründen - den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen bzw. deren allfällige Dienstverträge auflösen.

Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bzw. die Auflösung allfälliger Dienstverträge erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und zumindest einmal im Jahr nach Rechnungsabschluss der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 15 Abschlussprüfer**

- (1) Ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Mitgliederversammlung, einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen.
- (2) Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zur Bestellung eines

Abschlussprüfers kann ein Abschlussprüfer auf freiwilliger Basis durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden.

- (3) Wurde ein Abschlussprüfer bestellt, so kann auf die Bestellung der Rechnungsprüfer verzichtet werden.
- (4) Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vorliegenden Statuten. Jedenfalls hat der Abschlussprüfer die Aufgaben zu erfüllen, die auch dem Rechnungsprüfer zukommen, ungeachtet dessen, ob weiterhin Rechnungsprüfer bestellt werden.

## **§ 16 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses fassen.
- (2) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlauf ist zulässig, wenn alle Delegierten nach § 4 Abs. 2 durch aktive Willensäußerung (schriftlich, insbesondere auch durch E-Mail) zustimmen.
- (3) Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufbeschlusses ist allen Delegierten unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 17 Schlichtungseinrichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Im Falle einer notwendigen Schlichtung setzt sich die Schlichtungseinrichtung aus fünf volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass die Streitparteien dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen

die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern kein anderslautender Beschluss gefasst wird, hat die Abwicklung durch die zuletzt bestellten Mitglieder des Vorstands zu erfolgen.
- (2) Der Vereinsvorstand bzw. die Abwickler haben die freiwillige Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat– sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verteilung des nach Abwicklung verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses ist dem nach dem Bundesministeriengesetz 1986 – BMG für Angelegenheiten des Sports zuständigen Ministerium mit der Auflage zu übertragen, dass es für die in § 2 des Statuts genannten gemeinnützigen oder andere begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG verwendet werden muss.
- (4) Die Bestimmung des Abs. 3 betreffend die Verwendung des Vereinsvermögens bei freiwilliger Auflösung des Vereins ist auch in allen anderen Fällen der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen abgabenrechtlich begünstigten Vereinszwecks sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung gem § 4a EStG anzuwenden.